

Kundmachung

des Wiener Magistrates vom 24. Juli 1916, betreffend die
Durchführung des An- und Verkaufes von Getreide der Ernte 1916.

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, sind gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 176, das Getreide und die Hülsenfrüchte der österreichischen Ernte des Jahres 1916 und zwar: Weizen, Spelz, Roggen (Korn), Halbfucht, Gerste, Buchweizen, Hafer, Hirse, Mais aller Art (auch Maisfolben), Mengfrucht aller Art, ferner Erbsen, Bohnen, Linfen und Widen mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Gemäß § 5 dieser kaiserlichen Verordnung ist der Besitzer der beschlagnahmten Sachen verpflichtet, diese, soweit sie ihm nicht nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen besonderen Vorschriften zu verbleiben haben, der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt oder deren Beauftragten anzubieten und zu den nachstehenden Uebernahmispreisen zu verkaufen.

Die Uebernahmispreise sind durch die Ministerialverordnung vom 15. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 219, wie folgt, festgesetzt:

A. Für Getreide:

Für Getreidemengen, deren tatsächliche Ablieferung erfolgt

bis zum 15. Dezember 1916:

für je 100 kg

Weizen oder Spelz	K 38.—
Roggen	„ 31.—
Halbfucht (Weizen od. Roggen gemischt)	„ 31.—
Braugerste	„ 36.—
Futtergerste	„ 32.—
Hafer	„ 30.—

nach dem 15. Dezember 1916:

für je 100 kg

Weizen oder Spelz	K 35.—
Roggen	„ 29.—
Halbfucht (Weizen od. Roggen gemischt)	„ 29.—
Braugerste	„ 33.—
Futtergerste	„ 29.—
Hafer	„ 28.—

Für Mengfrucht gilt als Uebernahmispreis der Preis der billigsten in ihr enthaltenen Fruchtgattung.

B. Für Hülsenfrüchte:

Hirse	für je 100 kg	K 28.—
Erbsen oder Linfen	„ 100	„ 55.—
Bohnen aller Art mit Ausnahme von Abfall- (Futter-) bohnen	„ 100	„ 40.—
Abfall- (Futter-) bohnen, -erbsen und -linfen	„ 100	„ 30.—
Widen	„ 100	„ 26.—

Weigert sich der Besitzer, seine beschlagnahmten Vorräte an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten an die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zu verkaufen, so verfügt die Behörde die zwangsweise Abnahme, wobei von dem Uebernahmispreise 10 Prozent in Abschlag gebracht werden.

Als Beauftragter (Kommissionär) der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt wurde behördlich

Herr Max Resch,

Direktor der Ersten Wiener Walzmühle Donwiler & Co., N.-G., Wien, XX., Handlokal 3.

und als dessen Einkäufer

Herr Ludwig Grünwald,

Wien, XXI., Schottenberggasse 29.

für sämtliche Bezirke Wiens bestellt.

Ein Verkauf des Getreides, bezw. der Hülsenfrüchte darf innerhalb des Wiener Gemeindegebietes nur an diese Personen stattfinden. Damit nicht etwa unbefugte Personen sich die Stellung eines Beauftragten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt anmaßen und in geschwindiger Weise Getreide oder Hülsenfrüchte an sich bringen, haben sich sowohl der Beauftragte als auch der Einkäufer mit einer behördlich ausgestellten Legitimation auszuweisen.

Übertretungen der kaiserlichen Verordnung werden gemäß § 32 vom Gerichte mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.